



# **Richtlinien zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, Initiativen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe im Main-Tauber-Kreis**

## **1. Vorwort**

Als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45 a Abs. 1 SGB XI können neben Betreuungsangeboten sowohl in Gruppen als auch im häuslichen Bereich, Angebote zur Entlastung von Pflegenden sowie Angebote zur Entlastung im Alltag anerkannt werden. Das Angebot richtet sich an Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1 unabhängig von der Art der Einschränkung und Pflegebedürftigkeit.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Anerkennung des Angebotes nach der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO). Die Voraussetzungen für die Landesförderung finden sich in der VwV-Ambulante Hilfen.

Die Spitzenverbände der Pflegekassen fördern die Entwicklung der Versorgungsstrukturen und -konzepte nach § 45 c SGB XI mit einem Betrag von jährlich 25 Mio. €. Ergänzt wird dies durch eine Förderung des Landes und eventuell der Kommunen in gleicher Höhe. Förderfähige Angebote müssen grundsätzlich ehrenamtlich strukturiert sein.

Ziel der Landkreisförderung soll es - in Ergänzung zu den Fördermitteln des Landes, der Pflegekassen oder der anderweitigen kommunalen Förderung - sein, eine bedarfsgerechte, qualitativ hochwertige und leistungsfähige ambulante Versorgungsstruktur im Landkreis zu gewährleisten, um die Bereitschaft der Angehörigen aufrecht erhalten zu können, die verantwortungsvolle Aufgabe, Pflegebedürftige zu Hause zu pflegen, weiterhin zu erfüllen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Nach der VwV-Ambulante Hilfen sollen dabei vorrangig Angebote und Initiativen gefördert werden, die bereits bisher Landesförderung erhalten haben.

## **2. Zuwendungsempfänger**

Das Land Baden-Württemberg fördert Angebote zur Unterstützung im Alltag, Initiativen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe im Vor- und Umfeld der Pflege nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der ambulanten Hilfen (VwV-Ambulante Hilfen) vom 17. Dezember 2019 – Az.: 33-5270-1.17.

Auf diese wird in diesen Richtlinien zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, Initiativen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe im Main-Tauber-Kreis Bezug genommen.

Gefördert werden Maßnahmen/Projekte von Zuwendungsempfängern nach Nr. 3 der VwV-Ambulante Hilfen, nämlich gemeinnützige Dienste, Initiativen und Selbsthilfe in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, anderer gemeinnütziger Träger sowie kommunaler Gebietskörperschaften, die den Festsetzungen der kommunalen Sozialplanung entsprechen und ihre Dienste im Kreisgebiet anbieten.

Zuwendungsempfänger ist der rechtsfähige Dienst oder Träger.

### 3. Förderfähige Maßnahmen

Nach Ziffer 3 der VwV-Ambulante Hilfen werden für den Bereich der Pflegebedürftigen folgende Angebote und Initiativen gefördert:

- Angebote zur Unterstützung im Alltag:
  - Betreuungs-, Entlastungsangebote in der Häuslichkeit für Personen mit insbesondere kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen.
  - Betreuungs-, Entlastungsangebote in der Häuslichkeit für Personen mit körperlich bedingten Einschränkungen, z.B. mobilitätseingeschränkte pflegebedürftige Menschen.
  - Betreuungsgruppen für Personen mit insbesondere kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen.
  - Betreuungsgruppen für Personen mit körperlich bedingten Einschränkungen, z.B. mobilitätseingeschränkte pflegebedürftige Menschen.
- Initiative des Ehrenamtes in der Pflege (z.B. Seniorennetzwerke)
- Selbsthilfe:
  - Pflegebegleiter-Initiativen
  - Sonstige Maßnahmen der Selbsthilfe nach § 8 UstA-VO

soweit sie nach den Vorgaben der Unterstützungsangebote-Verordnung anerkannt wurden.

Ist eine Anerkennung nach vorstehender Vorschrift nicht zwingend vorgesehen, kann die Förderung dennoch von einer Anerkennung durch den Landkreis, in Anlehnung nach § 7 und 8 der UstA-VO BW, abhängig gemacht werden.

Förderung erhalten nur Angebote, die die Fördervoraussetzungen nach der UstA-VO BW sowie der VwV-Ambulante Hilfen erfüllen.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen und Dienste, soweit sie durch die Leistungen der Sozialversicherungsträger getragen werden.

### 4. Umfang und Höhe der Kreisförderung

Der Landkreis Main-Tauber-Kreis fördert Unterstützungsangebote im Alltag, Initiativen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe in Anlehnung an die Landesförderung.

Das Land fördert im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung entsprechend Ziffer 5.1 in Verbindung mit Ziffer 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 der VwV-Ambulante Hilfen die Angebote und Initiativen für pflegebedürftige Personen

- als Betreuungsgruppe für insbesondere kognitiv eingeschränkte Menschen mit höchstens 2.500 € pro Jahr
- als Betreuungsgruppe für körperlich eingeschränkte Menschen mit höchstens 2.500 € pro Jahr
- als Betreuungs-, Entlastungsangebot in der Häuslichkeit für insbesondere kognitiv eingeschränkte Menschen mit höchstens 1.250 € pro Jahr
- als Betreuungs-, Entlastungsangebot in der Häuslichkeit für körperlich eingeschränkte Menschen mit höchstens 1.250 € pro Jahr
- Initiativen des Ehrenamtes in der Pflege mit höchstens 1.250 € pro Jahr.
- als Pflegebegleiter-Initiative (Förderung der Selbsthilfe) mit höchstens 1.250 € pro Jahr
- sowie als sonstige Maßnahmen der Selbsthilfe nach § 8 UstA-VO in Höhe von 2.500 € pro Jahr

Soweit es die Angebote in der Häuslichkeit sowie die Initiativen betrifft ist die Landesförderung jeweils begrenzt auf ein Angebot je angefangene 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahren am 31.12. des Vorjahres.

Das Land geht im Übrigen davon aus, dass sich die Gemeinde und/oder der Landkreis im Rahmen ihrer kommunalen Daseinsvorsorge an der Förderung der Angebote und Initiativen beteiligen. Bei kommunaler Förderung soll sich das Land ebenfalls vorrangig an einer Förderung beteiligen (vgl. Ziffer 1.4 VwV-Ambulante Hilfen vom 17. Dezember 2019).

Dem trägt der Main-Tauber-Kreis mit der Förderung der nachfolgend genannten Angebote und Initiativen Rechnung.

#### **4.1 Förderung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten in der Häuslichkeit für insbesondere kognitiv eingeschränkte Menschen sowie Betreuungs- und Entlastungsangebote in der Häuslichkeit für körperlich eingeschränkte Menschen mit Landesförderung**

Für jedes förderfähige Angebot, das dem Land zur Landesförderung gemeldet wird, steht eine Landkreisförderung von maximal 1.250 € im Wege der Festbetragsfinanzierung zur Verfügung. Aus den bis 30.04. eingehenden Anträgen werden nach den Erfordernissen der Kreisseniorenplanung maximal je zwei förderfähige Angebote (entspricht den Vorgaben der VwV-Ambulante Hilfen, ein Angebot je angefangene 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahren am 31.12. des Vorjahres) ausgewählt und mit jeweils 1.250 € gefördert. Ziel ist es, die Voraussetzungen für die Landesförderung zu schaffen.

Soweit eine kommunale Förderung durch die jeweilige Gemeinde erfolgt, wird hier zunächst lediglich der Differenzbetrag zu 1.250 € durch den Landkreis gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### **4.2 Förderung von Initiativen des Ehrenamtes mit Landesförderung**

Pro förderfähiges Angebot, das dem Land zur Landesförderung gemeldet wird, steht eine Landkreisförderung von bis zu 1.250 € im Wege der Festbetragsfinanzierung zur Verfügung. Aus den bis 30.04. eingehenden Anträgen werden nach den Erfordernissen der Sozialplanung für Senioren max. zwei förderfähige Angebote ausgewählt und mit jeweils bis zu 1.250 € gefördert. Auch hier gilt: Ziel ist es, die Voraussetzungen für die Landesförderung zu schaffen. Soweit eine kommunale Förderung durch die jeweilige Gemeinde erfolgt, wird hier zunächst lediglich der Differenzbetrag zu 1.250 € durch den Landkreis gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### **4.3 Förderung von Initiativen der Selbsthilfe mit Landesförderung (Seniorennetzwerke oder Pflegebegleiter-Initiativen)**

Für jedes förderfähige Angebot, das dem Land zur Landesförderung gemeldet wird, steht eine Landkreisförderung von bis zu 1.250 € im Wege der Festbetragsfinanzierung zur Verfügung. Aus den bis am 30.04 eingehenden Anträgen werden nach den Erfordernissen der Sozialplanung für Senioren zwei förderfähige Angebote (entspricht den Vorgaben der VwV-Ambulante Hilfen, ein Angebot je angefangene 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahren am 31.12. des Vorjahres) ausgewählt und mit jeweils bis zu 1.250 € gefördert.

Auch hier gilt: Ziel ist es die Voraussetzungen für die Landesförderungen zu schaffen.

Soweit eine kommunale Förderung durch die jeweilige Gemeinde erfolgt, wird hier zunächst lediglich der Differenzbetrag zu 1.250 € durch den Landkreis gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### **4.4 Förderung von Betreuungsgruppen mit Landesförderung**

Pro förderfähiges Angebot, das dem Land zur Landesförderung gemeldet wird, steht eine Landkreisförderung von bis zu 1.250 € im Wege der Festbetragsfinanzierung zur Verfügung. Die Angebote, für die bis 30.04. Anträge auf Landkreisförderung eingehen, werden mit jeweils bis zu 1.250 € gefördert. Auch hier gilt: Ziel ist es, die Voraussetzungen für die Landesförderung zu schaffen. Soweit eine kommunale Förderung durch die jeweilige Gemeinde erfolgt, wird hier zunächst lediglich der Differenzbetrag zu 1.250 € durch den Landkreis gewährt. Soweit die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle Angebote mit 1.250 € zu fördern, erfolgt eine anteilige Förderung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### **4.5 Förderung von**

- **Betreuungs- und Entlastungsangeboten in der Häuslichkeit ohne Landesförderung**
- **Initiativen des Ehrenamtes ohne Landesförderung**
- **Initiativen der Selbsthilfe ohne Landesförderung**

Gefördert werden zunächst die unter Ziffer 4.1 - 4.4 genannten Angebote. Die dann noch vorhandenen Haushaltsmittel können für die Förderung der unter Ziffer 4.5 genannten Angebote verwendet werden. Es handelt sich insoweit um eine nachrangige Förderung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und beträgt maximal 1.250 € pro Angebot und Jahr.

Soweit die Haushaltsmittel nicht ausreichen um alle Angebote mit 1.250 € zu fördern, erfolgt die Verteilung anteilig. Die Gesamtförderung ist begrenzt auf die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

#### **5. Verfahren**

Der Kreiszuschuss wird auf Antrag des Trägers für das jeweilige Kalenderjahr gewährt.

Die Antragstellung erfolgt zusammen mit dem Antrag auf Landesförderung unter Verwendung des Vordrucks nach der VwV-Ambulante Hilfen. Diesem Vordruck ist ein formloser Antrag auf Landkreisförderung beizufügen und beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Amt für Pflege und Versorgung, Am Wört 1 in 97941 Tauberbischofsheim, einzureichen.

Die Anlagen zum Antrag entsprechen denen, die für die Landesförderung notwendig sind.

Bei erstmaliger Förderung eines Angebots beginnt die Förderung ab dem Start des Angebots, frühestens jedoch ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Landratsamt eingeht. Anträge, die nach dem 30.09. des laufenden Jahres eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Für die Folgejahre gilt: Um die Förderung für ein volles Jahr zu erhalten, muss der Antrag bis 30.04. des Jahres beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis vorliegen.

#### **6. Auszahlung des Kreiszuschusses**

Die Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgt nach fristgerechter Vorlage des Antrages, positiver Prüfung und Weiterleitung der eingegangenen Anträge an das Regierungspräsidium in einer Summe.

#### **7. Sonstige Bestimmungen**

Bezüglich der sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen und -bestimmungen wird auf die Regelungen der VwV-Ambulante Hilfen sowie der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) verwiesen.

## **8. Verwendungsnachweis**

Bis spätestens 30.06. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres ist der Verwendungsnachweis (Ziffer 6.6 der VwV-Ambulante Hilfen) aus dem Vorjahr vorzulegen. Zum 01.04. eines jeden Jahres ist außerdem ein Tätigkeitsbericht nach § 10 Abs. 1 Ziffer 6 der Unterstützungsangebote-Verordnung beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis einzureichen.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die Richtlinien zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten in Form von Betreuungsgruppen für gerontopsychiatrisch Erkrankte im Main-Tauber-Kreis vom 01.01.2012.